

PROTOKOLLAUSZUG GEMEINDERAT

15. DEZEMBER 2025

	222
	Erneuerungswahlen
	Gemeindebehörden für die Amts dauer 2026-2030
	Allfälliger zweiter Wahlgang am 14. Juni 2026
	Ergänzung und Information zu Fristen und Ablauf
A2	ABSTIMMUNGEN, WAHLEN
A2.01.1	Sammeldossiers der einzelnen Urnengänge

Ausgangslage

Mit Beschluss Nr. 114 vom 18. August 2025 ordnete der Gemeinderat die Erneuerungswahlen der Gemeindebehörden Steinmaur für die Amts dauer 2026-2030 an.

Der erste Wahlgang für die Erneuerungswahlen, gemäss Art. 6 der Gemeindeordnung vom 1. Januar 2020, findet am Sonntag, 8. März 2026 statt. Ein allfälliger zweiter Wahlgang findet am Sonntag, 14. Juni 2026 statt.

Erwägungen

Kann eine Behörde nicht vollständig besetzt werden, findet ein zweiter oder weiterer Wahlgang statt (§82 Gesetz über die Politischen Rechte (GPR)). Ein allfälliger zweiter Wahlgang findet immer mit leerem Wahlzettel und Beiblatt statt (§84b Abs. 1 GPR) statt.

In Ergänzung zum Beschluss vom 18. August 2025 (Punkt VI) ist zu beachten, dass nebst den **Wahlvorschlägen für den ersten Wahlgang auch für den zweiten Wahlgang** gelten, dass

- a) bis am **18. März 2026, 15.00 Uhr gültige Wahlvorschläge zurückgezogen** oder **neue Wahlvorschläge** bei der wahlleitenden Behörde, c/o Gemeindeverwaltung Steinmaur, Abteilung Präsidiales, Hauptstrasse 22, 8162 Steinmaur eingereicht werden können.

Das Wahlergebnis des ersten Wahlgangs wird am 9. März 2026 amtlich publiziert.

Sofern eine Behörde nicht vollständig besetzt wird, ist nachfolgend der Terminkalender für den zweiten Wahlgang vom 14. Juni 2026:

Frist in Tagen	Bemerkungen	Datum
	Wahlsonntag, 8. März 2026: Es erreichten im 1. Wahlgang weniger Personen das absolute Mehr als Stellen zu besetzen sind	8. März 2026
1	Publikation Wahlergebnis vom 8. März, 2026 und Ankündigung, dass ein 2. Wahlgang für die nicht besetzten Stellen durchgeführt wird.	9. März 2026
10	Bis zehn Tage nach dem ersten Wahlgang können gültige Wahlvorschläge zurückgezogen oder neue Wahlvorschläge eingereicht werden (§84a Abs. 2 GPR). Im Übrigen gelten Wahlvorschläge für den ersten Wahlgang auch für den zweiten (§84a Abs. 1 GPR).	18. März 2026 um 15.00 Uhr bei der Gemeindeverwaltung (Schalter)
	Nach Prüfung der neu eingegangen Wahlvorschläge durch die wahlleitende Behörde (§52 Abs. 2 GPR)	
4	Bei mangelhaften Wahlvorschlägen: Ansetzung einer Frist von 4 Tagen zur Behebung der Mängel (§52 Abs. 2 GPR)	19. März 2026
	Ende der viertägigen Frist zur Behebung der Mängel	23. März 2026
	Aufbereitung und Druck von Stimmrechtsausweis, Beiblatt, leerem Wahlzettel und Wahlanleitung	
21 / 28	Die Wahlunterlagen sind den Stimmberchtigten mindestens 3 und frühestens 4 Wochen vor dem Wahltag zuzustellen (§§60, 62 GPR)	18.-23. Mai 2026
0	Wahlsonntag, 2. Wahlgang: Gewählt sind die Kandidatinnen bzw. Kandidaten, die das relative Mehr erreichten (§84 b Abs. 2 GPR)	14. Juni 2026
1	Publikation der Wahlergebnisse inkl. Rechtsmittelbelehrung	15. Juni 2026
	Versand der Wahlanzeige. Die Wahlleitende Behörde teilt den Gewählten die Wahl unverzüglich mit (§81 Abs. 1 GPR)	15. Juni 2026
8	Einholen der Rechtskraftbescheinigung der Wahl beim Bezirksrat nach Ablauf der Rechtsmittelfrist (Samstag, 20.06.2026)	22. Juni 2026
15	Beschluss der wahlleitenden Behörde über die Rechtskraft des Wahlergebnisses	29. Juni 2026
	Publikation des Erwahrungsbeschlusses (ohne Ergebnisse und Rechtsmittelbelehrung)	Noch nicht bekannt

Der Amtsantritt **für alle kommunalen Behörden** erfolgt am 1. Juli.

Dieser Beschluss ist öffentlich.

BESCHLUSS

- I. Der Gemeinderat stimmt den Fristen und dem Ablauf für einen allfälligen zweiten Wahlgang am 14. Juni 2026 gemäss den Erwägungen zu.
- II. Mitteilung an:
 - Akten

GEMEINDERAT STEINMAUR



Andreas Schellenberg
Gemeindepräsident



Edith Lee
Gemeindeschreiberin

Versandt: 16. Dez. 2025